

# 23. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2019

**AK Nr.:** 12

**Thema:** Europäische Güterrechtsverordnungen im Praxistest

**Leitung:** Prof. Dr. Anatol Dutta, München

## Arbeitskreisergebnis

1. Die Vereinheitlichung der Regeln zur internationalen Zuständigkeit in Güterrechtssachen, zur Bestimmung des anwendbaren Güterrechts sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von güterrechtlichen Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten ist uneingeschränkt zu begrüßen. Es bleibt zu hoffen, dass künftig weitere Mitgliedstaaten an der Verstärkten Zusammenarbeit durch die Güterrechtsverordnungen teilnehmen. (einstimmig bei einer Enthaltung)
  - I. Anwendungsbereich der Verordnungen und Koordination mit dem mitgliedstaatlichen Recht
2. Der weite sachliche Anwendungsbereich der Verordnungen, der sämtliche vermögensbezogenen Wirkungen der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erfasst, wird befürwortet. (einstimmig bei einer Enthaltung)
3. Für die Qualifikation eines Paarbeziehungsregimes als „Ehe“ im Sinne der Verordnungen sollte das Recht maßgeblich sein, nach dem das betreffende Regime begründet wurde. (einstimmig bei einer Enthaltung)
  - a) Die Klarstellung des deutschen Durchführungsgesetzgebers in Art. 17b Abs. 4 Satz 2 EGBGB ist zu begrüßen. Sie sollte allerdings auch auf die verfahrensrechtlichen Teile der Verordnung erstreckt werden (vor allem Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen). (einstimmig bei einer Enthaltung)
  - b) Allgemein sollte der deutsche Gesetzgeber die Einordnung gleichgeschlechtlicher Ehen im autonomen internationalen Verfahrensrecht (etwa § 98 und § 107 FamFG) klären. (einstimmig bei einer Enthaltung)
4. Der europäische Gesetzgeber sollte den Anwendungsbereich der Verordnungen im Hinblick auf Paarbeziehungsregime neben der Ehe überprüfen. (einstimmig bei einer Enthaltung)
  - a) So sollte in der Legaldefinition nach Art. 3 lit. a EuPartVO klargestellt werden, dass eingetragene Partnerschaften, bei denen die Eintragung nicht „verbindlich“, sondern optional und deklaratorisch ist, ebenfalls von der EuPartVO erfasst werden. (einstimmig bei einer Enthaltung)
  - b) Auch sollte der Unionsgesetzgeber die güterrechtlichen Beziehungen faktischer Partnerschaften in den Blick nehmen und über die Schaffung passender internationalprivatrechtlicher Regelungen

nachdenken, soweit diese Partnerschaften bei einem ehgleichen Auffangregime nicht ohnehin bereits als „Ehen“ im Sinne der Verordnungen zu behandeln sind. (einstimmig bei einer Enthaltung)

5. Die erbrechtliche Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB durch den Gerichtshof der Europäischen Union (Mahnkopf) sollte vom deutschen Gesetzgeber zum Anlass genommen werden, den pauschalierten Zugewinnausgleich zu überdenken. (einstimmig bei einer Enthaltung)

a) Bei der Beendigung des Güterstands durch Tod eines der Ehegatten sollte der Zugewinn stets rechnerisch ausgeglichen werden. (einstimmig bei einer Enthaltung)

b) Jedenfalls aber sollte in § 1371 BGB klargestellt werden, dass der überlebende Ehegatte ohne Ausschlagung der Erbschaft den rechnerischen Zugewinnausgleich verlangen kann, wenn auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen ausländisches Recht Anwendung findet. (einstimmig bei einer Enthaltung)

6. Der Unionsgesetzgeber sollte sicherstellen, dass sämtliche Aspekte des deutschen Versorgungsausgleichs aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Verordnungen ausgeschlossen werden (Art. 1 Abs. 2 lit. e oder lit. f). Der deutsche Gesetzgeber sollte in Art. 17 Abs. 4 Satz 1 EGBGB den Heimatrechtsvorbehalt aufgeben. (einstimmig bei einer Enthaltung)

## II. Zuständigkeit in Güterrechtssachen

7. Die Verbundgerichtsstände bei Anhängigkeit einer Erb-, Ehe- oder Partnerschaftssache werden grundsätzlich befürwortet. (einstimmig bei einer Enthaltung)

a) Allerdings ist es zu bedauern, dass der Unionsgesetzgeber im Rahmen der Brüssel-IIa-Reform die Zuständigkeitsregeln für Ehesachen im Hinblick auf die bestehenden exorbitanten Gerichtsstände (etwa Art. 3 Abs. 1 lit. a Spiegelstrich 5 und 6 Brüssel-IIa-VO) nicht reformiert und bisher keine einheitlichen Zuständigkeitsregeln für Partnerschaftssachen geschaffen hat. (einstimmig bei 5 Enthaltungen)

b) Sachgerechte Zuständigkeitsregeln für die Ehe- oder Partnerschaftssache vorausgesetzt (vgl. These 7. a), sollte der Unionsgesetzgeber einen robusten (d. h. gegenüber dem Auffanggerichtsstand und subsidiären Gerichtsstand vorrangigen) Verbundgerichtsstand für sämtliche in Verbindung mit der Ehe- oder Partnerschaftssache stehenden Güterrechtssachen am Gerichtsstand der Ehe- oder Partnerschaftssache schaffen, der die Rechtshängigkeitssperre für die Güterrechtssache auslöst. (einstimmig bei einer Enthaltung)

8. Die alternativen Zuständigkeiten in Art. 9 der Verordnungen sollten ersatzlos gestrichen werden. (einstimmig bei einer Enthaltung)

9. Der deutsche Gesetzgeber sollte überprüfen, ob wirklich im Internationalen Güterrechtsverfahrensgesetz für jede Zuständigkeit nach der Verordnung das innerhalb der Bundesrepublik örtlich zuständige Gericht bestimmt wird, etwa beim erbrechtlichen

Verbundgerichtsstand, wenn eine Nachlasssache und keine streitige Erbsache anhängig ist. (einstimmig bei einer Enthaltung)

### III. Die Bestimmung des Güterstatuts

10. Die objektive Anknüpfung des Güterstands bei Ehegatten (Vorrang des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, Unwandelbarkeit der Anknüpfung) und bei eingetragenen Partnern (Maßgeblichkeit des Begründungsrecht) ist zu begrüßen. (einstimmig bei einer Enthaltung)

11. Die Ausweichklauseln in Art. 26 Abs. 3 EuGüVO und Art. 26 Abs. 2 EuPartVO sollten im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen (insbesondere Beschränkung auf die Aufenthaltsanknüpfung bei Ehegatten, Ausnahmecharakter der Klausel, Beschränkung auf gerichtliche Verfahren, freies Ermessen des Gerichts, Anforderungen an das Vertrauen der Ehegatten oder eingetragenen Partner in die Anwendung des neuen Rechts) überprüft werden. (einstimmig bei einer Enthaltung)

12. Positiv zu bewerten ist grundsätzlich die Ausgestaltung der Rechtswahlfreiheit für die Ehegatten und eingetragenen Partner im Hinblick auf ihren Güterstand. In Art. 22 Abs. 1 EuPartVO sollte die Wendung „sofern dieses Recht güterrechtliche Wirkungen an das Institut der eingetragenen Partnerschaft knüpft“ durch die Wendung „sofern dieses Recht das Rechtsinstitut der eingetragenen Partnerschaft vorsieht“ ersetzt werden. (einstimmig bei einer Enthaltung)

13. Zu begrüßen ist auch der Grundsatz der Vermögenseinheit und die Streichung des Art. 3a Abs. 2 EGBGB. (einstimmig bei einer Enthaltung)

14. Die Abschaffung des Renvoi sollte hinterfragt werden. Jedenfalls eine Rückverweisung auf das Recht eines Mitgliedstaats oder die Weiterverweisung auf das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde, sollte zugelassen werden, vor allem auch im Hinblick auf einen versteckten Renvoi. (dafür 8 Stimmen, dagegen 2 Stimmen, 6 Enthaltungen)

15. Art. 25 der Verordnungen bedarf der Reform.

a) Es sollte für die Formgültigkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand jedenfalls ausreichen, wenn diese die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem sie vorgenommen wird. (dafür 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen)

b) Jedenfalls nicht in den Anwendungsbereich des Art. 25 fallen sollten konkludent abgeschlossene Vereinbarungen mit güterrechtlichen Wirkungen wie Ehegatteninnengesellschaften, unbenannte Zuwendungen oder Zweckvereinbarungen, da diese keine „Vereinbarung“ im Sinne dieser Vorschrift sind. Dennoch sollte der deutsche Gesetzgeber das Nebengüterrecht gesetzlich regeln, sodass die Gerichte nicht mit der Fiktion von Vereinbarungen operieren müssen. (einstimmig bei einer Enthaltung)

16. Der Schutz des inländischen Rechtsverkehrs vor den Außenwirkungen eines ausländischen Güterstatuts in Art. 28 der Verordnungen ist zu begrüßen. (einstimmig bei einer Enthaltung)

#### IV. Schlussbestimmungen

17. Die Europäische Union sollte darauf hinwirken, dass die Mitgliedstaaten ihre nach Art. 62 der Verordnungen vorrangigen Staatsverträge mit Drittstaaten kündigen oder reformieren. Jedenfalls aber sollte die Europäische Union diese Staatsverträge dokumentieren und in alle ihre Amtssprachen übersetzen. (einstimmig bei einer Enthaltung)